

Erträgen der Ges. klaglos bestritten werden konnte. In die Reserve sind bisher die Überschüsse der Jahre 1903—1907 insgesamt K 10 715 484 geflossen, hierzu kommen Zs. 708 839, so dass sie am 31./12. 1913 K 11 424 323 betrug. Hiervon waren in 3% Obligationen angelegt K 2 914 949, während K 7 860 385 zur vorschussmässigen Zahlung der durch die Tilgungsrückstellungen bis Ende 1906 nicht bedeckten Erfordernisse für die Kaufschillingzahlungen und K 648 791 zur Bestreitung von Investitionsauslagen im Jahre 1907 verwendet wurden. Die Rückzahlung dieses Vorschusses an die Reserve wird aus den in späteren Jahren für Kaufschillingzahlungen vorgesehenen und infolge der rascheren Abstattung der Kaufschillingsschuld nicht mehr für diesen Zweck erforderlichen Rücklassen aus den Tilgungseinschränkungen späterer Jahre erfolgen. Die Vers. der Prior.-Besitzer v. 18./11. 1908 genehmigte den Verkauf oder die Verpfändung der hinterlegten 7390 Stück 3% Oblig. unter der Bedingung, dass die Oblig.-Res. später wieder aufgefüllt wird; die Ges. hat alsdann die Oblig. mit einem Betrage von K 1 500 000 belehnt (siehe auch vorhergehenden Abschnitt).

Sanierungsplan der Ges. Im April 1911 veröffentlichte die Ges. ein Sanierungsprojekt, dessen Grundcharakter sich dahin zusammenfassen lässt, dass es eine Kapitalisierung der italienischen Annuität bei gleichzeitiger Reduktion des Nominalkapitals der 3% Prior. sich zur Aufgabe stellt. Die einzelnen Punkte des Projektes sind im Jahrgang 1913 angegeben. Infolge des italienisch-türkischen Krieges u. des hierdurch eingetretenen Kursrückganges der italienischen Rente konnte dieser Sanierungsplan nicht durchgeführt werden. Am 9./10. 1913 kam nach langen Verhandl. eine Einigung über das Projekt zur Sanierung zu stande. Das Sanierungsarrangement sieht 2 Alternativen vor: eine Tarifgarantie u. eine staatliche Reinertragsgarantie für die Südbahn. Die Tarifgarantie tritt sofort provisorisch in Kraft, die Reinertragsgarantie erst nach Zustimmung des Parlaments. Sollte die Gesetzesvorlage der Reinertragsgarantie bis zum 31./12. 1914 nicht zur Verabschiedung gelangt sein, so wird die Tarifgarantie definitiv. Nach dem Regime I (Tarifgarantie) werden die 3% Prioritäten von frs. 500 auf frs. 325 abgestempelt mit frs. 13 = 4% Zs., u. zwar wird je eine 3% Oblig. in eine Oblig. Kategorie A, die pfandrechlich durch die italienische Annuität gesichert ist, u. eine Oblig. Kategorie B, die pfandrechlich auf dem Hauptbahnnetz der Südbahn sichergestellt ist, zu je frs. 162.50 umgewandelt. Die Oblig. Kategorie A sollen nach einem neuen Amort.-Plan im Wege der Verlos. in der Zeit von 1915 bis Ende 1968 u. die Oblig. Kategorie B ebenfalls nach einem neuen Amort.-Plan, zunächst jedoch, solange die Stücke unter dem Nennwert erhältlich sind, im Wege des freihänd. Rückkaufes, in der Zeit von 1915 bis Ende 1960 getilgt werden. Die durch den freihänd. Rückkauf der Oblig. Kategorie B erzielten Beträge sollen, soweit sie nicht zur Deckung event. Erhöhung der Kosten der Kotierung an der Pariser Börse heranzuziehen sind, in eine besondere „Reserve zur Erhöhung des Tilg.-Betrages der Oblig. Kategorie B“ hinterlegt werden. Dieser Reserve fliessen auch die Anteile der Obligationäre an den Ertragsüberschüssen der Südbahn-Ges. zu. Wenn die in der Reserve befindl. Kapitalbeträge in irgend einem Zeitpunkt für alle dann in Umlauf befindl. ganzen Oblig. Kategorie B eine Erhöhung des Tilg.-Betrages um frs. 25 d. h. auf frs. 350 bzw. für die halben Oblig. um frs. 12.50 auf frs. 175 gestatten, ist der freihänd. Rückkauf dieser Oblig. einzustellen u. ihre Tilg. nur mehr im Wege der Verlos. zulässig; die verlost. Oblig. werden von da ab zu ihrem Nennwert zuzügl. frs. 25 bzw. frs. 12.50, die aus der Reserve zu entnehmen sind, zurückgezahlt. So oft die in der Reserve befindl. Kapitalbeträge in irgend einem Zeitpunkte für alle dann im Umlauf befindl. ganzen Oblig. Kategorie B eine weitere Erhöhung des Tilg.-Betrages um eine Stufe von je frs. 5 für die ganzen u. von frs. 2.50 für die halben Oblig. gestatten, wird für die in der Folge verlost. Oblig. von da ab eine neuerliche Erhöhung des Tilg.-Betrages um je frs. 5 bzw. frs. 2.50 aus der Reserve eintreten. Die gemäss dem Übereinkommen v. 16./9. 1903 gebildete „Reserve zur Sicherung des Dienstes der 3% Oblig.“ wird aufgelassen und zwar sind ihre Bestände mit 31./12. 1914 einschliesslich der aufgelaufenen Zs. zunächst in Oblig. Kategorie B anzulegen, die sodann zu vernichten sind. Die Besitzer von 4% Oblig. Serien E u. W verzichten auf ihr Pfandrecht an der italien. Annuität u. räumen der neu zu begebenden Anleihe den eisenbahnbücherlichen Vorrang ein. Die Tilg.-Pläne der 4% Oblig. beginnen im unmittelbaren Anschluss an die vollständige Tilg. der 3% Oblig. Kategorie B mit dem Jahre 1960 u. enden mit dem Jahre 1963. Die Tilg. der 4% Oblig. ist in unmittelbarem Anschluss an die vollständige Tilg. der 3% Oblig. Kategorie B auch dann vorzunehmen, wenn diese Oblig. infolge verstärkter Tilg. schon vor dem planmässigen Endtermin zurückgezahlt sind. Die Südbahn-Ges. ist berechtigt, die 4% Oblig. im Wege des Rückkaufs zu tilgen, die sich hierdurch gegenüber dem Erfordernis für die Tilg. zum Nennwert ergebenden Differenzbeträge werden für verstärkte Tilg. der Oblig. verwendet; dagegen verzichtet die Südbahn-Ges. auf ihr Recht der verstärkten Tilg. der 4% Oblig. Serie E u. der verstärkten Tilg. sowie der jederzeitigen Totalkünd. der 4% Oblig. Serie W, solange 3% Oblig. Kategorie B unverlost im Umlauf sind. Den Besitzern der 5% Oblig. der Südbahn soll unter Verzichtleistung des ihnen an der italien. Annuität zustehenden Pfandrechtes ein Vorzugsrecht im Eisenbahnbuch auf jenen Linien eingeräumt werden, auf denen diese Oblig. bisher im gleichen Range mit den 3% Prior. eingetrag. sind. Die halbjährl. Zs.-Coup. werden mit frs. 12.50 eingelöst; die Rückzahl. der verlost. Oblig. erfolgt mit dem Nennwert von frs. 500. Die Südbahn-Ges. hat das Recht, mit Genehm. der k. k. Staatsverwalt. eine verstärkte Tilg. u. Totalkünd. der Oblig. vorzunehmen. Für den Fall der Totalkünd. ist die Ausgabe einer neuen Anleihe vorgesehen, deren Dienst keine grössere Annuität beanspruchen darf, als der Dienst der 5% Anleihe beansprucht. Endlich soll die